Beurteilung zum vorbeugenden Brandschutz

Bauvorhaben:
Rigaerstraße 94
10 247 Berlin

Gegenstand: Neue Türöffnungen
Anfrage vom 25.02.2016

Verteiler: kontakt@martin-henselmann.de

1. Anlass

Im Quergebäude (Berliner Zimmer) des o.a. Bauvorhabens wurden im 1. bis 4.OG neue Wanddurchbrüche hergestellt. Dadurch wurden zwei Nutzungseinheiten zusammengelegt.

2. Vorhandene Situation

Das bestehende fünfgeschossige (EG + 4 Obergeschosse) Gebäude wurde als Wohngebäude errichtet und genutzt. Hierfür liegt eine Baugenehmigung (Prüfbescheid Nr. 03/90/070) „Komplexe Modernisierung des Grundstücks" der Staatlichen Bauaufsicht der DDR vom 3.4.1990 vor.

Es wird davon ausgegangen, dass die Modernisierungsarbeiten vollständig umgesetzt und evtl. Auflagen aus dem Prüfbescheid vollständig berücksichtigt wurden.

Das Berliner Zimmer im Übergang vom Seitenflügel zum 1. Quergebäude wurde im 2., 4. und 5. Obergeschoss durch eine Öffnung in der Wohnungstrennwand mit der angrenzenden Nutzungseinheit verbunden. Die Öffnungen wurden mit qualifizierten Türen (EI 30C) verschlossen.

Beide Gebäudeteile verfügen jeweils über einen Treppenraum, der über einen Durchgang im EG des Vorderhauses von der Straße aus erreicht wird. Eine Feuerwehrdurchfahrt ist nicht vorhanden.

3. Beurteilungsgrundlage (Planungsstand und Rechtsgrundlage)

Es wird kein Anspruch auf die Vollständigkeit der Zusammenstellung erhoben. Weitere, hier nicht erwähnte Vorschriften werden innerhalb der folgenden Abschnitte aufgeführt.

LBO	Bauordnung für Berlin (zuletzt geändert am 29. Juni 2011)	09-2005
ehb	Entscheidungshilfen der Berliner Bauaufsicht	12-2015

Zum Zeitpinkt der Genehmigung der komplexen Modernisierung galt darüber hinaus das Bauordnungsrecht der DDR. Bestehende bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz, sofern sie den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden baurechtlichen Vorschriften entsprochen haben und in dem Zustand erhalten wurden, der den Anforderungen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung entsprach.

3.1 Unterlagen des Objektplaners

Prüfbescheid Nr.: 03/90/070 der staatl. Bauaufsicht vom 3.4.1990

4. Beurteilung:

4.1 Trennwände und Innenwände mit klassifizierten Anforderungen

Anforderung: (§ 29 BauOBln)

Trennwände müssen als raumabschließende Bauteile von Räumen ausreichend lange widerstandsfähig gegen die Brandausbreitung sein.

Trennwände sind erforderlich als Wohnungstrennwände und zum Abschluss von Räumen mit erhöhter Brandgefahr.

Sie müssen entsprechend ihrer Feuerwiderstandsdauer ausgesteift werden.

Öffnungen in Trennwänden sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse (EI 30-C) haben.

Beurteilung:

Die betrachtete Wand wurde vermutlich in den Obergeschossen 2-4 ursprünglich als Wohnungstrennwand hergestellt. Im 1. OG waren Öffnungen bereites hergestellt.

Auch gegen die neuen Öffnungen im 2., 4. und 5.OG, die für die Nutzung als Gemeinschaftswohnung erforderlich sind, bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Die nunmehr in Verbindung stehende Gesamtfläche liegt deutlich unter 200 m² und zieht keinerlei weitergehende Anforderungen (z.B. an TH -Türen zu „sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit einer Fläche von mehr als 200 m2 Brutto-Grundfläche" nach § 36 (6) Ziff.1) nach sich. Die Größe einer Wohnung ist bauordnungsrechtlich nicht beschränkt.

Die Trennwand ist für die Belange des Brandschutzes nicht erforderlich.

4.2 Anordnung von Brand- / Brandbekämpfungsabschnitten

Anforderung: (§ 30 BauOBln, gekürzt)

Brandwände müssen zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lange die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern. Sie müssen zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lange die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Brandwände müssen bis zur Bedachung durchgehen und in allen Geschossen übereinander angeordnet sein. Brandwände sind 0,30 m über die Bedachung zu führen. Müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muss der Abstand dieser Wand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen; das gilt nicht, wenn mindestens eine Außenwand auf 5 m Länge als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet ist.

Beurteilung:

Gebäudeausdehnung und Grenzabstände werden durch die zusätzlichen Türöffnungen gegenüber dem Bestand nicht verändert.

Die betroffene Trennwand ist nicht in allen Geschossen übereinander angeordnet und besitzt keinen Dachüberstand. Hofseitig endet sie in

einer Gebäudeecke mit beidseitig unmittelbar angrenzenden Fensteröffnungen. Sie kann aufgrund des Verlaufs keine Funktion als Brandwand erfüllt haben.

Auch aus dem zur Zeit der aktuellsten Baugenehmigung von 1990 geltende Baurecht der DDR kann keine Forderung nach einer inneren Brandwand abgeleitet werden. Maßgebend war dort die Brandabschnittsgröße als Grundfläche, die sich häufig über mehrere Gebäude erstreckt hat und wesentlich größer war als die hier zu betrachtende Fläche[1].

Öffnungen in der Gebäudeabschlusswand auf der Grundstücksgrenze zum Nachbarn sind nicht vorhanden oder werden in der Qualität REI-M 90 verschlossen.

5. Erster und zweiter Rettungsweg (Verlauf und Länge)

Anforderung: (§§ 33 - 36 BauOBln)

In jedem Geschoss müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.
Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses aus muss mindestens ein Ausgang in einen notwendigen Treppenraum oder ins Freie in höchstens 35,00 m Entfernung erreichbar sein. Der zweite Rettungsweg kann auch eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Beurteilung:

Der erste Rettungsweg verläuft im Seitenflügel und im Quergebäude für alle Räume jeweils über eine notwendige Treppe, die in einem durchgehenden Treppenraum liegt und im Erdgeschoss ins Freie führt. Die Länge des ersten Rettungsweges von höchstens 35,00 m bis zum nächsten notwendigen Treppenraum oder ins Freie wird für alle Aufenthaltsräume eingehalten.

Der zweite Rettungsweg führt bislang ausschließlich über Rettungsfenster und Rettungsgeräte der Feuerwehr.

Wegen der Durchfahrtsbreite im EG des Vorderhauses von 2,65m ist der Einsatz von Hubfahrzeugen der Berliner Feuerwehr im Hof nicht möglich. Zur Verfügung stehen ausschließlich tragbare Leitern (vierteilige Steckleiter, dreiteilige Schiebleiter).

In der Praxis geht man bei einer vierteiligen Steckleiter davon aus, dass mit entsprechender Unterstützung und Sicherung durch die Feuerwehr eine Rettung von Personen aus einer Höhe von max. 8 m gerade noch möglich ist.

Gemäß Ausführungsvorschriften zu §§ 5 und 15 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - Feuerwehrflächen - AV FwFI - vom 17. Januar 1996 können -in Bestandsgebäuden- dreiteilige Schiebeleitern bis zu einer Höhe von 12,50 m angesetzt werden.

Diese Höhe entspricht unter günstigen Voraussetzungen der Brüstungshöhe des 3. Obergeschosses von Altbauten. Darüber liegende Nutzungseinheiten können von tragbaren Leitern grundsätzlich nicht erreicht werden. Diese Ebenen verfügen dann über nur einen Rettungsweg.

---

[1] nach TGL 10685/06 Tab. 6 zul. Brandabschnittsgröße A = 20.000 m²

Durch die hergestellten Öffnungen wird für einige Nutzungseinheiten das Treppenhaus im Seitenflügel und damit ein zweiter (baulicher) rettungsweg erreichbar.

Das Sicherheitsniveau dieser Einheiten wird gegenüber der vorherigen Situation beträchtlich angehoben.

6. Zusammenfassung

Gegen die hergestellten Durchbrüche bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken. Für die unmittelbar betroffenen Wohnungen im Quergebäude wird das Sicherheitsniveau sogar angehoben.

geprüfter Sachverständiger
für
vorbeugenden Brandschutz
Reg.-Nr.: 1292_HH_18_2009
EIPOS e.V.

Aufgestellt Berlin den 23.03.2016

Wolfgang Thal

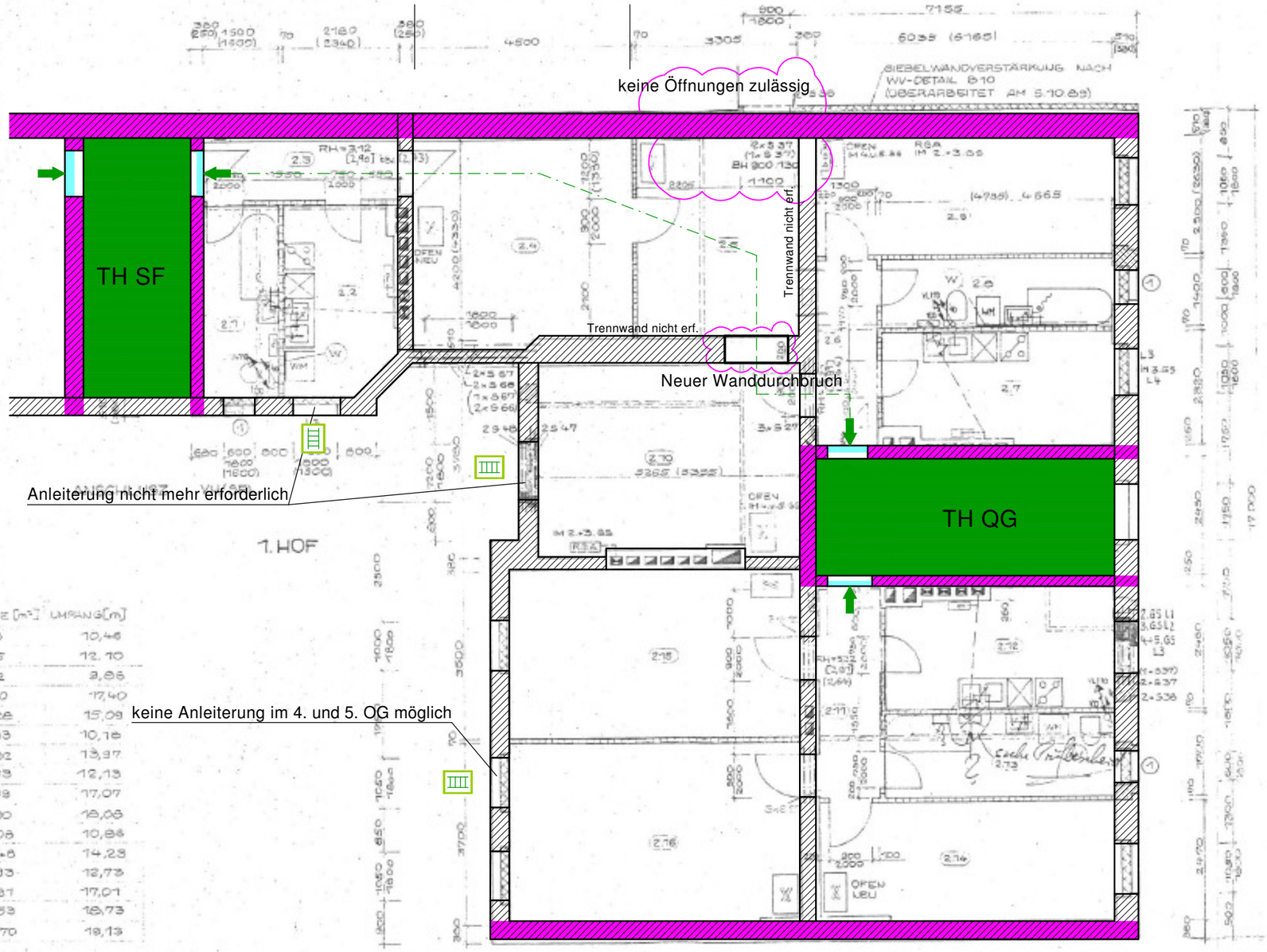

FLÄCHE [m²]	UMFANG [m]
3,43	10,46
8,05	12,70
4,42	9,86
18,30	17,40
13,66	15,09
4,83	10,16
10,82	13,97
6,53	12,13
15,09	17,07
13,80	18,08
5,08	10,86
11,46	14,28
7,93	12,73
14,87	17,01
20,53	18,73
21,70	18,13

GS 3,12 m
GS 2,95 m
GS 2,73 m (auch 5.GS)
GS 3,22 m
GS 2,91 m
GS 2,64 m (auch 5.GS)

- ALLE MASZE SIND AM BAU ZU PRÜFEN
- ALLE ANGEGEBENEN MASZE SIND ROHBAUMASZE
- VOR BAUBEGINN SIND MIT DEM ZUSTÄNDIGEN SCHORNSTEINFEGERMEISTER DIE GENAUEN SCHORNSTEINANSCHLÜSSE UND DIE SICH DARAUS ERGEBENDEN AUSBOHLUNGEN FESTZULEGEN
- DIE GENAUE BESCHREIBUNG DER SCHORNSTEINANSCHLÜSSE SIEHE AUF BL.-NR. 8
- NEUE TRENNWÄNDE AUS SCHAUMGIPSSTREIFENPLATTEN NACH MUSTERTECHNOLOGIE
- NEUE TÜREN MIT STAHLZARGEN NACH TGL 22886
- DIE BAUMASZNAHMEN IM NASSBEREICH ERFOLGEN NACH DER VORSCHRIFT DER STAATL. BAUAUFSICHT 97/83
- EINBAU NEUER HOLZFENSTER - VERBUND (FMB) NACH TGL 22881/11 SIEHE LOCHFASSADE (BL.-NR. 9 UND 10)
- NICHT MEHR BENÖTIGTE WASSERROHRÖFFNUNGEN SIND ZU SCHLIESZEN
- SIND KEINE GASZÄHLERNISCHEN VORH., SO SIND DIESE JEWELS DIREKT NEBEN DER WOHNUNGSTÜR ANZUORDNEN (550/600/230 - 1000mm U.OFF.)
- VERSTÄRKUNG DER FENSTERBRÜSTUNGEN NACH WV DETAIL B.79.1.-3.
- FENSTERÖFFNUNG VERÄNDERN (SIEHE LOCHFASSADE)
- (1) SCHEITRECHTEN STURZ IN HÖHE DES NEBENFENSTERS BZW. IN VORH. HÖHE HERSTELLEN
- BRÜSTUNG ENTSPRECHEND AUFMAUERN (max. 900mm) IN MZ 15 HGII (GILT FÜR ALLE NEUEN FENSTER)
- ALLE NEUEN FENSTER IM 4.+5.GS - h = 1500mm
- ALLE MASZE IN KLAMMERN ( ) GELTEN FÜR DAS 4. U. 5. GS
- (W) ABSTANDHALTER ALS SCHUTZ DER PVC-ABWASSERROHRE ZWISCHEN WAND UND WASCHMASCHINE VORSEHEN

VOR MAUERWERK
NEUES MAUERWERK
ABRISZ
VERSTÄRKUNG
WÄNDE AUS SCHAUMGIPSSTREIFENPLATTEN

GEPRÜFT

Legende

	DIN EN 13501	Bauordnung Berlin, DIN 4102-2 (1997-09)	
	REI 90-M	BW	Brandwand (F90 A) *
	REI 60-M	BWEW	Brandwandersatzwand bzw. Wand in Bauart einer Brandwand (F60 AB) *
	(R)EI 90	fb	feuerbeständig (F90-AB) *
			Erster Rettungsweg
			Zweiter oder weiterer Rettungsweg
		RWL	Rettungsweglänge
		ATL	Zweiter Rettungsweg durch "Anleiterbare Stelle" mit "Tragbarer Leiter"

ifb ingenieurbüro für bauwesen
thal + huber
Erkelenzdamm 59-61
10999 Berlin
Fon: 030 / 501 581 40

objekt: Rigaerstraße 94 Wanddurchbruch		projekt nr.: 618
bauteil: BS-Plan Quergebäude Decke ü. 2.OG, 4.OG, 5.OG		blatt: BS-01
gez.: mh	datum: 18.03.2016	maßstab: ca. 1:100

420 x 297

-isb cad-